



**Der Kreis**  
Groß-Gerau

**Technische**

**Ausführungsbestimmungen**

**für Brandmeldeanlagen (TAB)**

**mit Anschaltbedingungen**

**für den Landkreis Groß-Gerau**

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen .....	3
1.2	Kosten und Gebühren .....	4
<b>2</b>	<b>Ablauf und Betrieb .....</b>	<b>4</b>
2.1	Grundsätze .....	4
2.2	Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage.....	6
2.3	Feuerwehrplan .....	6
2.4	Feuerwehr-Laufkarten.....	6
2.5	Anlaufstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ).....	6
2.6	Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD).....	7
2.7	Freischaltelement (FSE).....	7
2.8	Umfriedete Gelände, Tore, Schranken.....	7
2.9	Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen / Türen / Tore / Fenster etc. ....	8
2.10	Feuerwehr-Schließung .....	8
2.11	Verdeckt angebrachte automatische Melder .....	8
<b>3</b>	<b>Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) .....</b>	<b>9</b>
3.1	Feststellanlagen von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA) .....	9
3.2	Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme).....	9
3.3	Interne Alarmierung .....	9
3.4	Sprinkleranlagen.....	9
3.5	Leitungsnetz .....	10
3.51	Primärleitungen.....	10
3.52	Primärleitungen und Funktionserhalt .....	10
3.53	Primärleitungen ohne Funktionserhalt .....	10
3.54	Mechanischer Schutz.....	10
<b>4</b>	<b>Abnahme und wiederkehrende Prüfungen.....</b>	<b>11</b>
4.1	Erst- und wiederkehrende Prüfungen .....	11
4.2	Wartung und Revisionsschaltungen.....	11
4.3	Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage .....	11
4.4	Sonstige Bedingungen .....	12
<b>Anhang:</b>	<b>Anlagen .....</b>	

# 1 Allgemeines

## 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung mittels einer Übertragungseinrichtung (ÜE), die auf eine öffentliche Brandmeldeempfangszentrale aufgeschaltet werden sollen oder durch Auflagen einer Behörde aufgeschaltet werden müssen.

Die Bestimmungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Fachdienst Gefahrenabwehr, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau als der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von dieser freigeben zu lassen. Für Anlagen im Bereich der Sonderstatusstadt Rüsselsheim am Main liegt die Zuständigkeit beim dortigen Amt für Brandschutz.

Für die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldeempfangseinrichtung gilt die **„Satzung über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) in der Zentralen Leitstelle des Kreises Groß-Gerau“** in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, sind Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833 Teile 1 und 2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
- DIN EN 54-21 gesamte Normenreihe „Brandmeldeanlagen“
- **DIN 14 675** **„Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“**
- **DIN EN 50 136-1** **„Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen**
- DIN 14 661 „Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)“
- DIN 14 662 „Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)“
- DIN 14 663 „Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB)“
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (FSD)

Sofern die DIN/VDE und VdS-Regelwerke voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

## 1.2 Kosten und Gebühren

Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle gemäß der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Kreis Groß-Gerau“ gebührenpflichtig sind.

## 2 Ablauf und Betrieb

### 2.1 Grundsätze

Nach DIN 14675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den Phasen:

- Konzept
- Planung / Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

zu errichten. Die einzelnen Phasen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen auszuführen.

Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) in der Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) der Zentralen Leitstelle des Kreises Groß-Gerau gilt verpflichtend die Einhaltung der DIN EN 50 136-1.

Zuständig für die Einhaltung der Norm ist der Betreiber oder Errichter des Objekts, das eine BMA benötigt. Betreiber oder Errichter können hierfür eine zertifizierte Stelle (z.B. Störungsstelle) beauftragen. Diese Stelle muss bei Ausfall der primären (zuständigen) und deren sekundärer Partner-Leitstelle ebenfalls die Brandmeldealarmlinien empfangen können.

Die Kategorie der Alarmübertragungsanlage (AÜA) nach Tabelle 1 der DIN EN 50 136-1 (VDE 0830-5-1): 2012-08 ist mindestens DP3 (dual path 3).

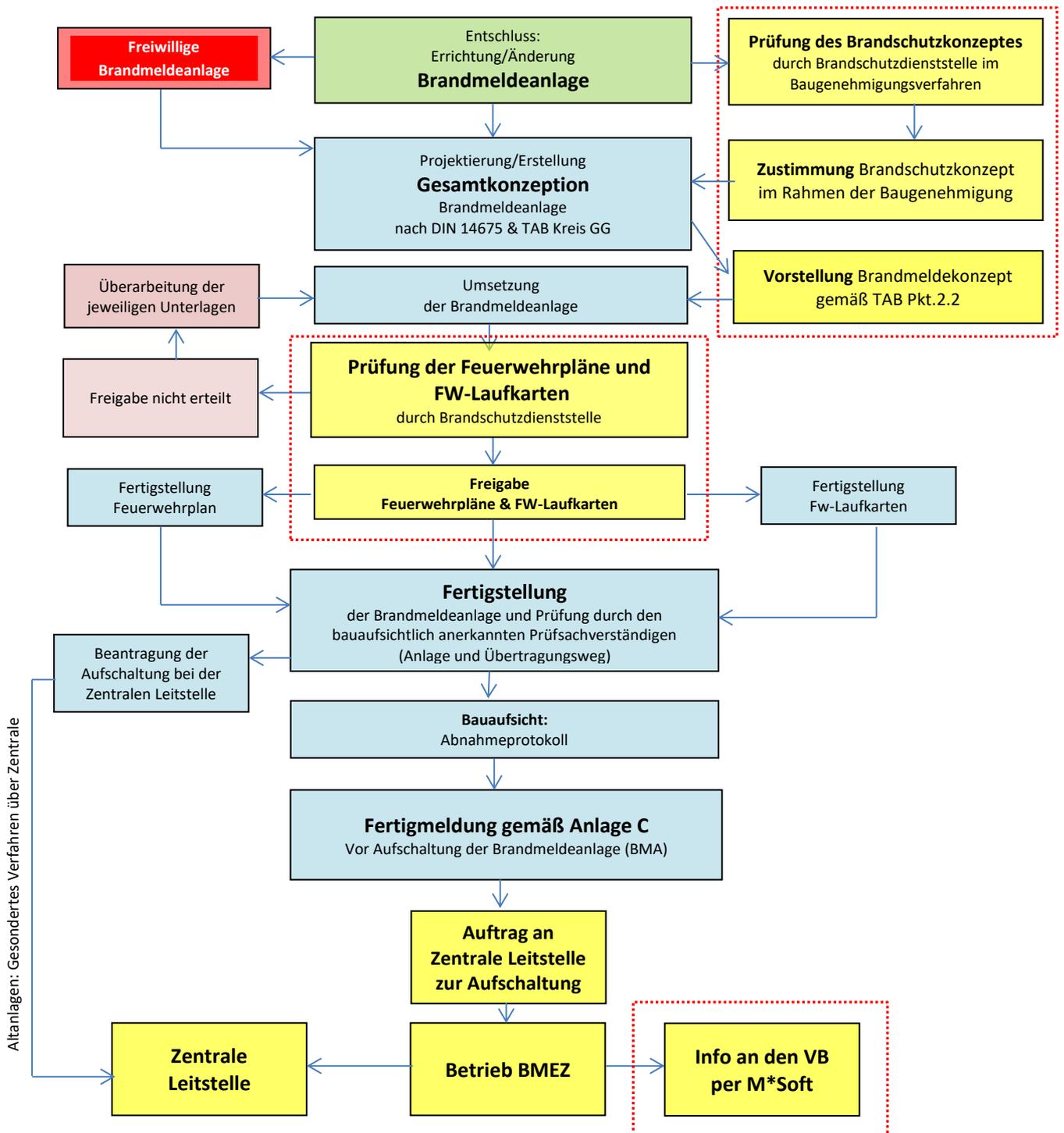
Nach Tabelle 3: Maximale Meldungszeit bedeutet dies, eine Meldungszeit für den ersten Alarmübertragungsweg (AÜW) von drei Minuten sowie für den Ersatz-AÜW eine Meldungszeit von ebenfalls drei Minuten Maximaldauer falls der Erst-AÜW gestört ist.

Service Request: Bei längeren Polling-Zyklen als  $\leq 8$  Sekunden (insbesondere bei Alarmübertragungen mittels Mobilfunk) muss das Übertragungsgerät in der Lage sein, bei einer ausgelösten Meldung unverzüglich ein Polling bei der Alarmempfangszentrale automatisch anzufordern.

Die Zentrale Leitstelle überwacht die Funktion deren Anzeige- und Bedieneinrichtungen. Die Überwachung der AÜA bzw. des Alarmübertragungsweges ist in Hessen keine gesetzliche Aufgabe.

Der Verfahrensweg zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Aufschaltung, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.

### Fließbild



## 2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Folgende Unterlagen sind zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei den Brandschutzdienststellen im Kreis Groß-Gerau vorzulegen:

- Konzept für die Brandmeldeanlage nach DIN 14 675 (Anlage B)
- Übersichtsplan mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Bauteile

Nach Errichtung der Brandmeldeanlage ist diese von einem anerkannten Prüfsachverständigen abnehmen zu lassen. Eine Kopie des Zertifikats über die mängelfreie Sachverständigenabnahme ist der Brandschutzdienststelle durch den Betreiber als Nachweis zur Verfügung zu stellen. Die Begutachtung hat auch die Überprüfung und Funktion des gesamten Alarmübertragungsweges bis hin zur Alarmempfangseinrichtung in der zuständigen öffentlichen Leitstelle zu bestätigen.

## 2.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit einer Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechend der DIN 14 095 anzufertigen. Dabei ist das als Anlage beigefügte Merkblatt „M10- Feuerwehrpläne“ maßgebend.

## 2.4 Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss DIN 14 675 Anhang K entsprechen. Desweiteren ist das als Anlage beigefügte Merkblatt „MB 11- Feuerwehr-Laufkarten“ maßgebend.

## 2.5 Anlaufstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)

An der Anlaufstelle für die Feuerwehr sind alle für die Feuerwehr relevanten Informations- und Bedienelemente (Feuerwehrperipherie) leicht zugänglich und als räumliche Einheit zusammen zu fassen. Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss mindestens mit

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14 662,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14 675 und
- Feuerwehrplan nach DIN 14 095

ausgestattet sein und darf infolge als Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) bezeichnet werden. Weitere Informations- und Bedienelemente (wie z.B. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld FGB, Feuerwehrsprechstelle u. ä.) sind soweit vorhanden an der Anlaufstelle ebenfalls zu integrieren. Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Kreis Groß-Gerau abzustimmen. Das als Anlage beigefügte Merkblatt „MB 20 – Brandmeldeanlagen“ ist maßgebend.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs befinden, der Feuerwehrezugang wiederum muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrsstelle für die Feuerwehr befinden. Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen keinen geeigneten Feuerwehrezugang dar. Über dem direkten Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist, von der Feuerwehranfahrt sichtbar, entweder eine gelbe Rundumkennleuchte oder eine Blitzleuchte zu installieren, welche bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) aufleuchtet und den Feuerwehrezugang kennzeichnet. Die Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise oder Kennleuchten etc. fordern.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Schildern "Brandmeldeanlage" bzw. „BMA“ oder „Feuerwehrinformationszentrum" bzw. „FIZ“ entsprechend DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der Anlaufstelle der Feuerwehr eine Leuchte in Bereitschaftsschaltung installiert werden.

Der Standort der Anlaufstelle der Feuerwehr und der Feuerwehrezugang sind in jedem Fall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist eine Anzeige mit Namen und Telefonnummer des zuständigen Instandhalters (Wartungsfirma) und ggf. der Errichterfirma des Hauptmelders sowie die Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen.

Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.

Die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF ist zu aktivieren. Abschaltungen von angesteuerten Einrichtungen über die Taste „Brandfallsteuerung ab“ sind bis auf die Taste „Akustische Signale ab“ nicht zulässig.

Die Feuerwehrperipherie ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

## **2.6 Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)**

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage oder selbsttätigen Löschanlagen überwachten Bereichen sicherzustellen. Das als Anlage beigefügte Merkblatt „MB 20 – Brandmeldeanlagen“ ist maßgebend und somit zwingend einzuhalten.

## **2.7 Freischaltelement (FSE)**

Ist für das Objekt ein Freischaltelement vorgesehen, so dürfen nur vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannte Freischaltelemente für Profilhalbzylinder, entsprechend dessen Vorschriften eingebaut werden.

Als Schließung für das FSE ist die Feuerwehr-Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu verwenden. Die Schließung ist bei der örtlich zuständigen Stelle der Kommunen zu beantragen.

## **2.8 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken**

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig öffnen zu können.

Die Maßnahmen für den schnellen Zutritt sind der Brandschutzdienststelle darzustellen.

## 2.9 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen / Türen / Tore / Fenster etc.

Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und von dieser freizugeben.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist die zuständige Feuerwehr in die Bedienung einzuweisen.

## 2.10 Feuerwehr-Schließung

Als Schließung für FSE, FBF / FAT bzw. FIZ findet im Kreis Groß-Gerau die Feuerwehr-Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde Verwendung.

Die Schließung ist bei der örtlich zuständigen Stelle der Kommune (Feuerwehr) zu beantragen.

Bei Arbeiten (z.B. Wartung etc.) an der Schließung ist zuvor mit der örtlich zuständigen Feuerwehr in Verbindung zu treten.

## 2.11 Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder in z.B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

- Solche Melder müssen in jeweils eigene Meldergruppen zusammengefasst werden.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit Orientierungsschildern nach DIN 14 623 und der Meldernummer nach DIN 14 675 dauerhaft gekennzeichnet sein.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen und sich zerstörungsfrei öffnen lassen (Revisionsöffnung).
- Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Stehleiter, Schlüssel etc.), sind diese im Bereich der Anlaufstelle für die Feuerwehr / FIZ gesichert vorzuhalten, so dass diese jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der jeweiligen Feuerwehr-Laufkarte anzubringen.
- Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszulegen.

## 3 Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

### 3.1 Feststellanlagen von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin (DIBt) entsprechen. Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RSA durch die BMA ist zulässig (Brandfallsteuerung). Brandmelder von FSA und RSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

### 3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“ und der „BG-Information BGI 606 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen).

Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) auszuführen.

Dies gilt sinngemäß auch für Verriegelungssysteme von Einbruchmeldeanlagen.

### 3.3 Interne Alarmierung

Beim Auslösen der BMA können besondere Alarmgeber ausgelöst werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

### 3.4 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Alarmventil und Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage nicht auslösen, sondern müssen eine Störungsmeldung und / oder einen örtlichen Alarm auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Auf ihrer Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf ihrer Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die Anlaufstelle der Feuerwehr / FIZ nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren.

Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

## 3.5 Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen. Dieses Leitungsnetz in Verbindung mit den Anforderungen der MLAR muss Bestandteil der Prüfung des bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen sein.

### 3.51 Primärleitungen

Als Primärleitungen nach VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.2. in Verbindung mit Abschnitt 2.12.1 sind auszuführen: Leitungen zu Brandmeldern, automatischen Löschanlagen, Übertragungseinrichtungen, Feuerwehrschlüsseldepots und Freischaltelementen.

Werden Primärleitungen als Ringleitungen ausgeführt, muss die Ergänzung der VdS-Richtlinie 2095 (04) Abschnitt 3.3.1 eingehalten werden.

Multifunktionale Primärleitungen zum Alarmieren, Steuern, Anzeigen und Weiterleiten von Meldungen sind zulässig, wenn sie der Ergänzung der VdS-Richtlinie 2095 (04) Abschnitt 3.3.2 entsprechen.

### 3.52 Primärleitungen und Funktionserhalt

Leitungen von Brandmelde-Unterzentralen zur BMZ, von der BMZ über die ÜE zum Übergabepunkt der Netzbetreiber sowie Leitungen zum Ansteuern von Sicherheitseinrichtungen an Rettungswegen, sind grundsätzlich als Primärleitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

Sonstige Primärleitungen sind mit Funktionserhalt für 30 Min. auszuführen, wenn sie durch Bereiche, Räume und Gebäudeteile verlaufen, die nicht durch automatische Brandmelder oder selbsttätige Löschanlagen überwacht werden. Bei Handfeuermeldern in F90 abgetrennten Treppenträumen gilt dies bis zum ersten Melder der Meldergruppe.

Der Funktionserhalt für 30 Min. muss durch Maßnahmen nach DIN 4102 Teil 12 Abschnitt 3 erzielt werden. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnisse nach Abschnitt 7 der Norm, ggf. auch durch allgemein bauaufsichtliche Zulassungen, zu erbringen.

Abweichend hiervon ist auch eine Verlegung „unter Putz“ zulässig, wenn die Putzüberdeckung mind. 15mm beträgt.

### 3.53 Primärleitungen oder Funktionserhalt

Leitungen zu Lageplantageaus, abgesetzten Bedienfeldern und dergleichen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 oder als Leitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

### 3.54 Mechanischer Schutz

Leitungen von BMA müssen im Wandbereich ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt sein. Dies kann z. B. durch Verwendung von Leitungen mit Stahldrahtbewehrung oder -umflechtung oder durch Verlegung unter Putz erreicht werden.

## 4 Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

### 4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen ist die Brandmeldeanlage gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen zu lassen. Der zugehörige Prüfbericht ist unter Berücksichtigung der Muster-Prüfgrundsätze anzufertigen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. In der vorzulegenden Sachverständigenabnahme eines anerkannten Prüfsachverständigen ist auch die erfolgte Überprüfung des gesamten Übertragungsweges und deren Ergebnis zertifiziert auszuweisen.

Die von der Brandschutzdienststelle freigegebene Gesamtkonzeption (vgl. Ziffer 2.2) ist dem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen dabei als Prüfgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Gesamtkonzeption ist vom bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen in seinem Prüfbericht zu bescheinigen.

### 4.2 Wartung und Revisionsschaltungen

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Kreises Groß-Gerau ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird.

Das anzuwendende Verfahren für Wartung und Revision von Brandmeldeanlagen, die auf die AEE der Zentralen Leitstelle des Kreises Groß-Gerau aufgeschaltet sind, ist in einem gesonderten Verfahren beschrieben und in einem Merkblatt zusammengefasst.

Anstehende Wartungsarbeiten und die BMA-Revision sind mittels Formblatt anzumelden.

Die Unterlagen können im Internet unter [www.gg112.de](http://www.gg112.de) erreicht und heruntergeladen werden.

Mindestens ein Verantwortlicher des Betreibers muss als „unterwiesene Person“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden. Der in die Bedienung der BMA unterwiesene Personenkreis ist in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzunehmen.

### 4.3 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA ist ein Ortstermin bzw. Aufschalttermin zur Kontrolle der örtlichen Gegebenheiten an der Brandmeldeanlage erforderlich. Zu diesem Termin müssen der Betreiber, der zertifizierte Errichter, die örtliche Feuerwehr anwesend sein. Dabei wird nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der Baugenehmigung entspricht und ob die Voraussetzungen für eine sachgemäße Einsatzabwicklung durch die Feuerwehr gegeben sind.

Dieser Termin ersetzt nicht durch Gesetze, Verordnungen oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen.

Die Fertigstellung ist der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin anzuzeigen. Über den Ortstermin ist ein Aufschalt-Protokoll anzufertigen.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist vor der Aufschaltung auf die Zentrale Leitstelle des Kreises Groß-Gerau in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage und in die örtlichen Besonderheiten des Objektes einzuweisen.

Die Durchführung dieser Einweisung ist zu dokumentieren und muss beim Ortstermin vorliegen.

#### **4.4 Sonstige Bedingungen**

Zur Erläuterung der Technischen Ausführungsbestimmungen und Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen kann die Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben; diese werden als weitere Anlagen zum Bestandteil der TAB.

#### **Inkrafttreten**

Die aktuell überarbeiteten Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen für den Landkreis Groß-Gerau werden ab dem 01.07.2018 in Kraft gesetzt und ersetzen die seither geltenden TAB vom 31.03.2017.

Groß-Gerau, den 30.06.2018

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Thomas Will  
Landrat

(Dienstsiegel)

Walter Astheimer  
Erster Kreisbeigeordneter

## **ANHANG:**

### **Merkmale**

- Merkblatt M10 mit Anlagen 1 - 3
- Merkblatt M11 mit Anlage 1
- Merkblatt M20